

Anhang II**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

SPÄNGLER NACHRANGANLEIHE 2016-2026
der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
bis zu EUR 6.000.000 / 600 à 10.000 EUR

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die SPÄNGLER NACHRANGANLEIHE 2016-2026 (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer Daueremission ab 16.11.2016 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 6.000.000 / 600 à EUR 10.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 10.000.000 / 1.000 à EUR 10.000. Die Höhe des Nominalbetrages, in welcher die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien hinterlegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Nachträglich können der Rang der Nichtdividendenwerte nicht geändert sowie die Laufzeit der Nichtdividendenwerte und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Nichtdividendenwerten (bis auf null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Nichtdividendenwerte.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstaussgabepreis, Erstvalutatag

- 1) Der Erstaussgabepreis beträgt 100 % vom Nominale (bei Daueremission) zuzüglich 0,25 % vom Nominale Ausgabeaufschlag. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 02.12.2016 zahlbar ("Erstvalutatag").

§ 5 Verzinsung

- 1) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von 02.12.2016 bis 01.12.2021 beträgt 2,375 % p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden von 02.12.2021 bis 01.12.2026 werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 02.12.2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 02.12. eines jeden Jahres ("Zinstermine"), erstmals am 02.12.2017 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zahltag nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 02.12.2026.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind | jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].

- 2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

- 3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0 % p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

- a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen c) bis e) bestimmten 10-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 200 Basispunkte für die Zinsperioden von 02.12.2021 bis 01.12.2026. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.

- c) 1 Bankarbeitstag vor jedem Zinstermin im Vorhinein ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 10-Jahres EUR-Swap-Satz durch Bezugnahme auf den derzeit auf der Bloombergseite „EUAMDB10 Index“ angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren um ca. 15:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

- d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 10-Jahres EUR-Swap um ca. 15:30 Uhr nicht zur Verfügung steht oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht werden, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bloombergseite „EUAMDB10 Index“ angezeigte Angebotssatz.

- e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual — ICMA.

- f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

- g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

- h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

- i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 02.12.2016 und endet mit Ablauf des 01.12.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 02.12.2026 ("Tilgungstermin") zurückgezahlt.

§ 7 Börseeinführung

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird nicht gestellt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Bankarbeitstagen insgesamt zum Nominale zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Kündigungstermin“) zu kündigen, wenn - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Basisprospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans- European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind. Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Haftung

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

§ 11 Aufsichtsrechtliche Einordnung nachrangiger Nichtdividendenwerte

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel

63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

§ 12 Übertragbarkeit

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.

§ 13 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 14 Zahlungen, Währung

Alle Tilgungszahlungen und Zahlungen von Zinsen erfolgen in EURO.

§ 15 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 16 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückerwerb

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.